

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln
Tel. 0221 – 16 79 39 45
Mobil: 0174 – 65 98 967
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

In der Bundestagsitzung vom 21. November, in der es um die Verlängerung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) ging, zeigte die LINKEN-Bundestagsabgeordnete Sevim Dağdelen während ihres Debattenbeitrags eine Fahne der syrisch-kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG. Sie wollte mit ihrer Aktion darauf aufmerksam machen, dass es gerade diese Einheiten seien, die in Syrien „an der Seite der US-Amerikaner an vorderster Front gegen den IS kämpfen“. Wenn Außenminister Gabriel (SPD) das Fahnenverbot von Innenminister de Maizière vom März dieses Jahres verteidige, verhalte er sich „heuchlerisch“ und mache sich zum „Büttel des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan“. Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU) meinte, die Abgeordnete rügen zu müssen.

24 Jahre PKK-Betätigungsverbot in Deutschland

Am 26. November 1993 trat das vom damaligen Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) verfügte Vereins- und Betätigungsverbot für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) sowie angebliche Tochter- und mögliche Nachfolgeorganisationen in Deutschland in Kraft. Auf dieser Grundlage fanden in den letzten 24 Jahren zehntausende von Strafverfahren statt, wurden Grundrechte der in Deutschland lebenden Kurdinnen und Kurden außer Kraft gesetzt, Demonstrationen und Kundgebungen verboten. Politisches Engagement ohne jede strafrechtlichen Verstöße ist vielen Kurdinnen und Kurden ohne deutschen Pass unter Maßgaben des Ausländerrechts zum Verhängnis geworden. Einbürgerungen wurden verweigert, der Asylstatus wieder aberkannt und Menschen per Ausweisungsverfügung die Aufenthaltserlaubnis und damit jeden Status auf eine gesicherte Lebensgrundlage in Deutschland entzogen. Kurdische Einrichtungen und Vereine waren flächendeckend der Bespitzelung durch Polizei und Geheimdienste ausgesetzt.

Kurdische politische Gefangene

Schon seit Ende der 1980er Jahre wurden Dutzende kurdischer Aktivisten auch mittels der umstrittenen Paragraphen §129 und §129a Strafgesetzbuch (StGB) als Mitglieder in einer inländischen kriminellen oder terroristischen Vereinigung angeklagt und zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Als mangels Tatbeständen die Anklagen zurückgingen, kam 2010 der Bundesgerichtshof der Regierung zur Hilfe und legte nahe, kurdische Aktivistinnen und Aktivisten auch nach dem im Jahre 2002 eingeführten §129b als Mitglieder einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu verfolgen. Aufgrund dieses Paragraphen erfolgten bislang 20 Verurteilungen. Derzeit befinden sich 9 Aktivisten auf der Grundlage des §129b in Untersuchungs- oder Strafhaft.



BMI kündigt friedlichen Kontext auf

Als Anfang der 1990er Jahre die Auseinandersetzungen bei kurdischen Demonstrationen eskalierten, kamen Politik und Sicherheitsbehörden zu der Einsicht, dass allein mit Repression der politische Wille von ca. 800 000 Kurdinnen und Kurden nicht zu unterdrücken ist. Parallel zur weiteren strafrechtlichen Verfolgung gab es – in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt – einen informellen modus vivendi, der den Kurd*innen die Möglichkeit gab, ihrer politischen Identität ohne Störung durch die Polizei Ausdruck zu geben, etwa bei dem inzwischen seit 25 Jahren alljährlich insbesondere in NRW stattfindenden kurdischen Friedens- und Kulturfestival.

Dieser informelle Konsens wurde mit einem Rundschreiben des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 2. März dieses Jahres ohne weitere Erklärung aufgekündigt. In dem fünfseitigen Papier werden die Sicherheitsbehörden der Länder angewiesen, insbesondere das Zeigen des Bildnisses von Abdullah Öcalan zu unterbinden, da dieser stellvertretend für die PKK stünde. In einer beigefügten Liste mit nunmehr insgesamt 33 verbotenen Symbolen waren erstmalig auch die syrischen Organisationen YPG/YPJ und PYD als ausländische „PKK-Ableger“ gelistet.

Türkei-Politik auf Kosten der Kurd*innen

Seitdem leisten sich die Sicherheits- und Versammlungsbehörden einen Wettlauf darum, kurdische Versammlungen und politische Aktivitäten zu torpedieren, stets angefeuert von der türkischen Regierung, der das natürlich alles noch nicht ausreicht. Bei der zentralen Newrozfeier in Frankfurt/Main Ende März beschränkte sich die Polizei noch auf das Dokumentieren angeblicher Straftaten durch das Zeigen Hunderter

Öcalan-Fahnen, woraufhin die Türkei umgehend aus Protest den deutschen Botschafter einbestellte. Bei dem im September in Köln durchgeführten kurdischen Kulturfestival erließ die Versammlungsbehörde die schikanöse Auflage, weder Essens- noch Getränkestände zuzulassen. Öcalan-Fahnen und ein großes Porträt von ihm auf der Bühne tolerierte die Kölner Polizei. Dies rief wiederum die türkische Regierung und das Bundesinnenministerium auf den Plan mit dem Hinweis, Abbildungen von Öcalan seien in jeder Form untersagt. Bei einer Demonstration für die Freiheit von Abdullah Öcalan am 4. November in Düsseldorf wurde dann jede Zurückhaltung aufgegeben, die Demonstration aufgrund der Öcalan-Fahnen eingekesselt, Teilnehmer*innen mit Pfefferspray attackiert und die Versammlung aufgelöst. Am gleichen Tag trafen sich der deutsche Bundesaußenminister Sigmar Gabriel (SPD) mit seinem türkischen Kollegen Mevlüt Çavuşoğlu in Antalya, um über eine Verbesserung der deutsch-türkischen Beziehungen zu verhandeln. Das Verbot von PYD- und YPG-Fahnen gehört mittlerweile zu den Standardauflagen bei kurdischen Demonstrationen und wird rigoros umgesetzt.

Repression wegen politischer Hilflosigkeit

Was treibt die deutsche Politik zu einer Ausweitung des PKK-Verbots zu einem Zeitpunkt, an dem die deutsch-türkischen Beziehungen nicht zuletzt durch die Inhaftierung deutscher Journalist*innen nach offiziellen Angaben einen Tiefpunkt erreicht haben? Ein Aspekt ist sicherlich, der Türkei in einem Punkt entgegen zu kommen, der sich mit den Interessen der Bundesregierung deckt. Die Entwicklung in Syrien, vor allem nach der Befreiung von Rakka, wird von der deutschen Regierung mit Argwohn verfolgt. Durch das de facto-Bündnis mit den USA und die bestehenden

politischen Kontakte zu Russland besteht erstmalig die Möglichkeit, dass die kurdische Befreiungsbewegung – vertreten durch die PYD – zum international anerkannten politischen Akteur wird. Die deutsche Bundesregierung hatte bislang militärisch und ökonomisch allein auf den Präsidenten der kurdischen Autonomieregion Nordiraks, Barzanî und den mit diesem eng verbundenen türkischen Regenten Recep Tayyip Erdoğan gesetzt. Durch das misslungene Referendum Ende September ist nun Südkurdistan selbst zum Krisenherd geworden mit ungewissem Ausgang. Die verstärkte innenpolitische Repression gegen die kurdische Befreiungsbewegung ist hier auch als Ausdruck der Hilflosigkeit der Regierung gegenüber den außenpolitischen Entwicklungen im Mittleren Osten zu deuten.

Was tun?

Zum einen lohnt es sich, den juristischen Weg zu gehen. So haben die Veranstalter gegen die Auflage, die Symbole von PYD und YPG auf einer Demonstration zum

Welt-Kobanê-Tag 2016 in Frankfurt nicht zu zeigen, vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/M. erfolgreich geklagt, so dass dort der diesjährige Kobanê-Tag möglich war. Klagen in anderen Städten laufen derzeit.

Zum anderen stößt die Revolution in Rojava nach wie vor auf große Sympathien. Das zeigte sich nicht zuletzt bei der Abschlusskundgebung gegen den G20-Gipfel in Hamburg, bei der Tausende die Fahnen der YPG demonstrativ mit sich trugen. Eine effektive Gegenöffentlichkeit, die die Absurdität der aktuellen deutschen Politik – vor allem auch gegenüber der Person von Abdullah Öcalan – entlarvt, ist nötig. Ebenso bedarf es mehr Solidarität mit den kurdischen politischen Gefangenen in Deutschland: Sie befinden sich symbolisch für die ganze Bewegung im Gefängnis.

(Erklärung Azadî v. 23.11.2017)

VERBOTSPRAXIS

Berlin folgt Ankara: Angriff der Noch-CDU/CSU/SPD-Koalitions- regierung auf Kurd*innen ihre Institutionen, Strukturen und Repräsentanten

Am 16. September fand in Köln das 25. Internationale Kurdische Kulturfestival unter dem Motto „Freiheit für Öcalan – einen Status für Kurdistan“ statt, an dem zehntausende Menschen teilnahmen, um sich für die Freilassung des zu lebenslanger Haft verurteilten PKK-Vorsitzenden einzusetzen. Weil auf der Bühnenrückwand ein großes Transparent mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan zu sehen war und zahlreiche Festivalteilnehmende Fahnen mit sich trugen, reagierte Ankara darauf umgehend. Der deutsche Botschafter Martin Erdmann wurde (zum 17. Mal in seiner zweijährigen Amtszeit) ins türkische Außenministerium zitiert. Man verurteile „nachdrücklich“, dass die deutschen Behörden die Veranstaltung erlaubt und geduldet habe, „dass dort Terrorpropaganda“ betrieben worden sei. Die Türkei warf der Bundesregierung vor, im Antiterrorkampf mit „zweierlei Maß“ vorzugehen. Obwohl verboten, seien PKK-Symbole gezeigt und eine „terrorverherrlichende Botschaft von einem der gegenwärtigen PKK-Anführer verlesen“ worden. Das Auswärtige Amt äußerte sich zu dem Vorgang nicht.

Aber das Bundesinnenministerium. Es erklärte, den Katalog der verbotenen PKK-Symbole (erneut) überprüfen zu wollen. Die letzte Verschärfung war erst am 2. März dieses Jahres erfolgt, nach der zusätzlich Emb-

leme verboten wurden, die das BMI der PKK zuordnet wie der Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK), sondern darüber hinaus auch jene der nord-syrischen kurdischen Partei PYD sowie der YPG und YPJ (Volks- und Frauenverteidigungseinheiten). Bei ihnen handele es sich um „PKK-Ableger“. Und nicht zuletzt sollte fortan auch das Bildnis von Abdullah Öcalan aus der Öffentlichkeit verschwinden – wegen dessen „hoher emotionalisierenden Wirkung“.

Das Transparent (Öcalan den Kopf auf einen Arm stützend) in Köln war von der Polizei genehmigt worden, weil es nicht in der Liste der (inzwischen 33) verbotenen Symbole aufgeführt war.

Das ließ das BMI nicht gelten. Sein Sprecher Johannes Dimroth erklärte am 18. September in Berlin: „Für uns ist klar, dass das Geschehene im Prinzip so jedenfalls nicht unserem Verständnis des Vereinsverbots und dem damit einhergehenden Kennzeichenverbot entspricht.“ Für das BMI sei jede Abbildung Öcalans „grundsätzlich“ vom Verbot betroffen. Außerdem sei darauf verwiesen, dass der Verbotskatalog vom März keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe und auch ähnliche Symbole verboten seien (<http://www.fr.de/politik/kurdenfestival-innenministerium-prueft-konkretisierung-des-pkk-verbots-a-1352760>).

Seit der Verbotsweiterung gab es bereits mehrere Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz mit Urteilen, wonach städtische Auflagenverfügungen als nicht rechtens bewertet wurden. Diverse Verfahren wegen Verstoßes gegen das

Vereinsgesetz sind bereits im Vorfeld von Staatsanwaltschaften zumeist nach § 153 Strafprozessordnung eingestellt worden, aber viele Kurd*innen erhielten in den letzten Monaten Vorladungen zur Polizei – als Beschuldigte oder Zeugen.

Demonstration in Düsseldorf

Tausende Kurdinnen und Kurden sowie solidarische Menschen sind am 4. November auf der von über 40 Organisationen unterstützten europaweiten NO PASARAN!-Demonstration in Düsseldorf zusammengekommen. Gemeinsam protestierten sie gegen die Verbote kurdischer und demokratischer Organisationen aus der Türkei und für die Freiheit Abdullah Öcalans und aller politischer Gefangenen. Schon während der Vorbereitungen der Demonstration waren die Organisatoren mit willkürlichen Maßnahmen der Stadt Düsseldorf, des Verwaltungsgerichts und des örtlichen Polizeipräsidiums konfrontiert.

Bereits mehrere Tage vor der Demonstration hat das Bündnis No Pasaran! zu diversen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts – wie dem Verbot des Verkaufs von Essen, Getränken, Büchern, Musik-CDs, kurz: jegliche Verkaufsstände auf der Abschlusskundgebung – Stellung bezogen.

Während das Düsseldorfer Verwaltungsgericht noch am Freitag, dem Vortag der Demo, Fahnen mit dem Konterfei von Abdullah Öcalan jedem dritten Teilnehmer erlaubte, revidierte am selben Tag das Oberverwaltungsgericht NRW im Eilverfahren diese Entscheidung (Az.: 15 B 1371/17), so dass die Demonstrierenden keine Fahnen oder Transparente mit Öcalan-Abbildungen zeigen durften.

Entsprechend rigoros ging die Polizei dann bei der Demonstration vor. Kurz nachdem sich die Menschen in Bewegung gesetzt hatten, wurde der Demozug von der Polizei gestoppt. Begründet wurde diese Maßnahme damit, dass die Teilnehmer*innen verbotene Symbole wie die Öcalan-Fahnen zeigen würden. Zwischen 13 und 17 Uhr wurde ein großer Teil der Demonstration von der Polizei eingekesselt und immer wieder mit Pfefferspray und Schlagstöcken angegriffen. Es kam zu zahlreichen Verletzungen unter den Demonstrierenden. Gleichzeitig litten ältere Menschen und Kinder durch die lang anhaltende Einkesselung zum Teil unter starker Erschöpfung. Durch die Verbotspolitik und die Praxis der Polizei am 4. November wurde somit das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit de facto ausgehebelt.

Ayten Kaplan, Co-Vorsitzende von NAV-DEM, kritisierte die Auflagen der Stadt Düsseldorf und das Verhalten der Polizei scharf: „Wir haben heute eine Welle der Repression erfahren, die bewusst auf eine Konfrontation gesetzt hat. Es hat sich heute gezeigt, dass die

Bundesregierung vor dem Druck der AKP-Regierung in der Türkei eingeknickt ist. [...] Anders lässt sich diese absurde Verbotspolitik, die selbst das Zeigen von Bildern Abdullah Öcalans nicht duldet, nicht erklären.“

*(PM NAV-DEM, Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurd*innen in Deutschland, v. 5.11.2017)*

Außenminister Gabriel (SPD) entspannt in Antalya

An diesem 4. November nämlich war Außenminister Sigmar Gabriel (SPD) zu einem „informellen Treffen“ mit dem türkischen Amtskollegen Mevlüt Çavuşoğlu ins sonnige Antalya gereist, um bei einem Spaziergang durch den Park darüber zu diskutieren, wie die „Gespräche zwischen den Ministerien fortgesetzt“ und welche Themen hierfür auf die Tagesordnung gesetzt werden könnten. Dieser Besuch war offenbar die Folge von Çavuşoğlu's Äußerung in einem Interview mit dem Spiegel kurz nach der Bundestagswahl, die bilateralen Beziehungen wieder entspannen zu wollen.

Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass die beiden Flaneure in leichtem Flanell auch über das von der Türkei bei jeder Gelegenheit geforderte härtere Vorgehen Deutschlands gegen die PKK gesprochen haben. Da für das Erdoğan-Regime genug nicht genug ist, dürfte die Ausweitung der Symbolverbote vom 2. März zwar begrüßt worden sein, aber weitere Schritte erwartet werden – wie die Auslieferung von „Terrorverdächtigen“ türkischer linker oder kurdischer Organisationen oder der Gülen-Bewegung, die für den versuchten Putsch vom Juli 2016 verantwortlich gemacht wird.

Dem türkischen Unmut, dass in Deutschland das Porträt von Abdullah Öcalan immer noch gezeigt werden dürfe, hat der Bundesinnenminister schon bereitwillig entsprochen und ein de facto-Verbot verfügt.

Interessant, dass nun im Rechtsstaat Deutschland das Zeigen von zwei Bildnissen untersagt ist: Jenes von Adolf Hitler und jenes von Abdullah Öcalan.

Busbibliothek Abdullah Öcalan

29 Tage lang konnte die Bustour „Öcalan-Bibliothek“ ungehindert durch verschiedene Städte Europas und Deutschlands reisen, um die Öffentlichkeit über die Situation des auf der Gefängnisinsel Imrali inhaftierten PKK-Vorsitzenden zu informieren, aber auch, um seine umfangreichen politischen Veröffentlichungen vorzustellen. Doch am 9. November, dem 30. Tag der Reise, griff die Polizei in Hannover die friedliche Kundgebung an. Gerechtfertigt wurde die Eskalation damit, dass Teilnehmende T-Shirts mit dem Öcalan-Bildnis getragen haben sollen. Der Angriff richtete sich



ten kurdischer und demokratischer Organisationen aus der Türkei – Freiheit für Abdullah Öcalan und alle politischen Gefangenen“ statt. Aufgerufen hatten kur-

aber nicht nur gegen Demonstrierende, sondern auch gegen den Bus selbst. Zunächst habe nach Angaben der Organisator*innen die Polizei versucht zu erreichen, dass die Abbildung Öcalans überklebt wird. Als sich die Aktivist*innen weigerten, habe die Polizei das Bild gänzlich vom Bus abgekratzt. „In keiner anderen Stadt waren wir mit einem solchen Angriff konfrontiert. In Berlin, Hamburg oder Stuttgart gab es keine Probleme dieser Art,“ erklärte Fatoş Gökşungur, die Ko-Vorsitzende des Demokratischen Gesellschaftskongresses der Kurd*innen in Europa (KCDK-E). Sie war seit Beginn der Bustour mitgereist. Der Kampf der deutschen Polizeibeamten gegen Öcalans Konterfei sei „wohl Teil eines Deals zwischen Gabriel und Çavuşoğlu“. Man werde aber mit den demokratischen Kräften „Schulter an Schulter“ gegen diese Kriminalisierungspolitik vorgehen. „Unsere Bustour werden wir wie geplant fortsetzen und wir akzeptieren diese absurde Kriminalisierung nicht“, so Fatoş Gökşungur.

Die Bustour endete am 12. November in Straßburg.

Demonstration Dortmund

Eine für den 10. November geplante Demo wurde kurz vor Beginn von der Polizei verboten, weil sich die Demonstrierenden geweigert haben sollen, auf das Zeigen von Transparenten mit dem Öcalan-Bild zu verzichten. Diese Entscheidung sei ein „beschämender Dienst für den Diktator Erdoğan“, erklärte die Linken-Abgeordnete Ulla Jelpke. Das PKK-Verbot sei ungerechtfertigt und müsse aufgehoben werden. Die Bundesregierung solle endlich ihre „schmutzige Kollaboration mit dem Erdoğan-Regime“ beenden.

(Azadi)

Jetzt reicht's! – Eine Demoteilnehmerin berichtet

Am 4. November fand in Düsseldorf eine europaweite Demonstration unter dem Motto „No Pasaran – kein Fußbreit dem Faschismus – Schluss mit den Verbo-

dische Aktivist/innen, türkische Oppositionelle und deutsche Linke. Die Auflagen der Polizei waren sehr repressiv. Wie schon beim kurdischen Kulturfest am 16. September 2017 in Köln durften kein Essen und keine Getränke verkauft bzw. verteilt werden. Ein Auto mit Verpflegung wurde vor Demobeginn zurückgeschickt.

Ca. 10 000 Menschen zogen in zwei Demonstrationen Richtung Innenstadt. Unser Zug startete vom DGB-Haus in der Nähe des Hauptbahnhofs. Nach mehreren hundert Metern tauchten wie aus dem Nichts unter großem Jubel hunderte Öcalan-Fahnen auf. Ein Polizist sagte zu einem Ordner „Nehmen Sie die runter, die sind verboten“, die Antwort war „ja für euch, aber nicht für uns“. Der Demonstrationzug zog weiter bis zur Breiten Straße, wo er von massiven Polizeikräften gestoppt wurde. Diese Stelle war bewusst gewählt worden, weil hier kaum Öffentlichkeit ist, rechts und links hohe Häuser stehen und keinerlei Ausweichmöglichkeit. Als einige Demoteilnehmer versuchten weiterzukommen, wurde massiv Pfefferspray eingesetzt und gedroht, den inzwischen in Position gebrachten Wasserwerfer einzusetzen. Es gab viele Verletzte, Familien mit Kindern und ältere Teilnehmer/innen versuchten, sich in Sicherheit zu bringen. Die Polizeikräfte gingen völlig verantwortungslos vor und nahmen eine Massenpanik in Kauf. Trotz stundenlanger Verhandlungen bestand die Polizei darauf, dass die Fahnen eingesammelt und beschlagnahmt werden. Diese Order käme vom Innenministerium, meinte der Einsatzleiter, er habe keinen Handlungsspielraum. Als die Demonstration zum Hauptbahnhof zurück wollte (zur Abschlusskundgebung auf die Rheinwiesen zu kommen, war unmöglich), wurde der Zug sofort gestoppt und wieder Pfefferspray eingesetzt. Die Menschen waren nun von allen Seiten eingekesselt und erst um 17 Uhr durften die Teilnehmer/innen ohne Fahnen zu ihren Bussen bzw. zum Hauptbahnhof gehen.

Mit dem Verbot von Öcalan-, YPG- und YPJ-Flaggen wird gegen Kurdinnen und Kurden in Deutschland eine verschärfte Kriminalisierungspolitik angewandt. Die Reaktion des „Jetzt reicht's“ und das Schwenken Hunderter Öcalan-Fahnen sind da nur zu verständlich.

„Ikonenhafte Darstellung Öcalans“ unterliegt Verbot

Die beiden Abgeordneten der Hamburger Bürgerschaft, Cansu Özdemir und Martin Dolzer, hatten sich mit einer Kleinen Anfrage an den Senat gewandt. Sie erkundigten sich vor dem Hintergrund des Rundschreibens des Bundesinnenministers vom 2. März über die Erweiterung der Verbote von Symbolen kurdischer Organisationen nach deren Umsetzung in Hamburg. Danach registrierte die Hamburger Polizei mit Stand vom 24. Oktober insgesamt zwölf Versammlungen/Aufzüge. Bei neun sei es zu Maßnahmen wegen des Zeigens von Öcalan-Bildern gekommen, bei einem Aufzug wegen des Zeigens einer PKK-Fahne und bei zwei Versammlungen wegen Fahnen der PYD, YPG/YPJ. In einem Fall seien die Auflagen eingehalten worden. Die Polizei werde bei Rechtsverstößen – so der Innensenat – „in jedem Fall Ermittlungsverfahren“ einleiten. Die Strafverfolgungsbehörden jedenfalls würden die Auffassung vertreten, dass die „ikonenhafte Darstellung Öcalans als Identifikationsfigur der PKK dem Kennzeichenverbot“ unterliege. (Drucksachen-Nr. 21/10741 vom 30. Oktober 2017)

(Azadi)

300 € für einen Schubser

Weil er sich anlässlich einer Demonstration im April 2017 zwischen eine Mitdemonstrantin und einen Polizisten, der gegen diese vorgehen wollte, stellte und ihn „so heftig“ gestoßen habe, dass er „ein Stück zurück geschubst wurde“, erließ das zuständige Amtsgericht einen Strafbefehl gegen den Kurden in Höhe einer Geldstrafe von 300,- €.

(Azadi)

400 € für Körperbewegungen

Auf der Kundgebung im April 2017 zum Thema „Bomardierung von Jojava und Schingal“ (so Originaltext des Strafbefehls) sollen Teilnehmer*innen „mehrere Fahnen, darunter solche mit dem Abbild des PKK-Führers Abdullah Öcalan“ geschwenkt haben. Nach Auflösung der Kundgebung soll der Empfänger eines Strafbefehls 67 Fahnenstangen und ein Plakat bei sich geführt haben, die die Polizei habe sicherstellen wollen. Weil er sich dem Vorhaben widersetzt, seinen „Körper hin und her“ geworfen und er „wild umher“ geschlagen habe, um sich dem Griff der Polizisten zu entziehen, soll der Kurde eine Geldstrafe in Höhe von 400,- € zahlen.

(Azadi)

Vorladungen wegen Fahnenzeigens

Anlässlich einer Feier im August 2017, hat die Polizei in Hannover Fahnen mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan sowie der jesidischen Selbstverteidigungseinheiten Şengals (YBŞ) gegen den IS beschlagnahmt und von einigen Teilnehmer*innen die Personalien vor Ort festgestellt. Andere erhielten später Vorladungen ins Polizeipräsidium.

(Azadi)

Verlesen oder nicht ?

Weil sie anlässlich einer Kundgebung Anfang August in Hannover als Versammlungsleiterin angeblich vor Beginn der Veranstaltung die behördlichen Auflagen nicht öffentlich verlesen haben soll, wurde sie zur Anhörung in die Polizeibehörde geladen. Eigenen Angaben zufolge hat sie den Text sehr wohl verlesen, was auch durch Filmaufnahmen des kurdischen Senders Cira dokumentiert sei.

(Azadi)

München: Wohnungsdurchsuchung wegen YPG/YPJ-Fahnen auf Facebook

Am 13. November um sechs Uhr in der Frühe, klingelte die Polizei an der Wohnung des in München lebenden Kommunikationswissenschaftlers an der Ludwig-Maximilian-Universität, Kerem Schamberger. „Sie haben mutmaßlich Fotos von YPJ/YPG-Fahnen auf Facebook geteilt, dafür sammeln wir Beweise“, hieß es im Durchsuchungsbeschluss, der bereits am 15. September ausgestellt worden war. Obwohl er zugab, dass er diese Postings verfasst habe, wurde seine Wohnung durchsucht. „Diese Verfolgungspolitik hat wohl vor allem den Zweck, die Verbotspolitik der Bundesregierung publik zu machen,“ sagte Schamberger in einem Gespräch mit der „jungen welt“. Es gehe aber auch darum, „linke politische Arbeit in Bayern zu durchleuchten.“ Beschlagnahmt habe die Polizei sein Mobiltelefon, USB-sticks und seinen Laptop, was ihn besonders treffe, weil er auf ihm seine Doktorarbeit schreibe. Auf die Frage nach der Reaktion der Medien auf diesen Vorfall, sagte Schamberger, dass diese vom Unverständnis der bayerischen Justiz geprägt gewesen sei und von dem Widerspruch: „Frankreich, Großbritannien und die deutsche Bundeswehr kooperieren mit der YPG/YPJ Rahmen der Anti-IS-Koalition. Andererseits kriecht die Bundesregierung mit ihrer Verfolgungspolitik gegen Kurden hierzulande dem türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan in den Hintern, um ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem NATO-Bündnispartner Türkei nicht

zu gefährden.“ Diese Versuche der Einschüchterung müsse durch Solidarität mit den Kurden beantwortet werden, z.B. durch „eine Kampagne, um Menschenrechte, Pressefreiheit und Freiheit der Wissenschaft in diesem Land zu schützen.“

(jw v. 15.11.2017/Azadi)

Ermittlungsverfahren wegen T-Shirt mit Öcalan-Bild

Der deutsche Staatsangehörige A.W. erhielt für Anfang Dezember eine polizeiliche Ladung zur Vernehmung als Beschuldigter. Das zuständige Amtsgericht hat Anfang November gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsgesetz eingeleitet. Grund: Anlässlich einer Kundgebung im Oktober zum Gesundheitszustand von Abdullah

Öcalan, wurde er von Polizeibeamten aus der Menge herausgenommen. Grund: Er trug ein T-Shirt mit dem Abbild von Abdullah Öcalan auf der Vorderseite und dem Schriftzug „Freiheit für A. Öcalan“ auf der Rückseite.

Auf die Bereitschaft von A.W., das Shirt halt ausziehen, hat sich die Polizei nicht eingelassen. Vielmehr wurden nicht nur seine Personalien festgestellt, sondern er musste sich von allen Seiten abfilmen lassen; das T-Shirt wurde beschlagnahmt. Danach folgte ein Platzverweis. Es wurde ihm nicht gestattet, selbst sein Auto aus dem Parkhaus zu holen, sondern er musste hierfür seine Partnerin zum Ort bitten. Ein Rechtsanwalt ist mit der Sache beauftragt worden.

(Azadi)

Kampagne TATORT KURDISTAN:

Es geht um das Leben von Abdullah Öcalan

18 Jahre Isolationsfolter müssen durchbrochen werden

Es geht um Frieden und Gerechtigkeit, es geht um ein Ende der Folter

„Mit dem Abbruch der Verhandlungen 2015, wurden Öcalans Haftbedingungen noch weiter verschärft. In totaler Isolation hat er keinerlei Kontakte zur Außenwelt. Alle Besuchsanträge werden abgelehnt, auch seine nächsten Angehörigen dürfen ihn nicht besuchen. Mit seinen Rechtsanwälten hat er das letzte Mal im Juli 2011 Kontakt gehabt. Das Recht, Briefe zu empfangen oder zu schreiben oder Telefonate zu führen, gilt nicht für ihn,“ heißt es im November-Aufruf von Tatort Kurdistan (TK).

Türkische Medien veröffentlichten Meldungen, wonach Abdullah Öcalan angeblich gestorben sei. Es stelle sich hier die Frage, ob dies geschehe, „um die eh schon stark eskalierte Situation in der Türkei und in Kurdistan weiter zu verschärfen und den Krieg auszuweiten.“

Es müsse Klarheit geschaffen werden über

den Gesundheitszustand Öcalans, seine Isolation gebrochen und seine Freiheit durchgesetzt werden. „Deshalb startete TK am 9. Oktober die Kampagne „Die Zeit ist reif – Freiheit für Abdullah Öcalan“ mit verschiedensten Aktivitäten: Kundgebungen, Demonstrationen, Veranstaltungen, Hungerstreiks.“

Das Antifolterkomitee des Europarats (CPT) in Straßburg sei aufgefordert, „eine Delegation auf die Gefängnisinsel Imralı im Marmarameer zu Öcalan zu entsenden“. Aus diesem Grunde findet vor dem CPT in Straßburg seit dem 23. Oktober ein vom Demokratischen Gesellschaftskongress der Kurdinnen und Kurden in Europa (KCDK-E) organisierter Sitzstreik statt. Dieser soll solange fortgesetzt werden, bis die CPT-Delegation mit einer Antwort auf Imralı zurückkehrt.

TK ruft zur Unterstützung und Beteiligung an Aktivitäten vor Ort auf.

Der Sitzstreik findet statt in Straßburg, Avenue de l'Europe (nähere Informationen über das Kurdische Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit, CIVAKA-AZAD: info@civaka-azad.org; weitere Informationen über <http://tatortkurdistan.blogspot.de>)

(Azadi)



25. NOVEMBER: INTERNATIONALER TAG ZUR BESEITIGUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN

Jurist*innen fordern komplette Streichung des § 219a StGB

Laut der Menschenrechtsorganisation Terre des Femmes wird in Deutschland alle drei Minuten eine Frau vergewaltigt und jede siebte Frau erlebt strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt.

Ausgerechnet an diesem 25. November verurteilte eine Richterin am Amtsgericht Gießen die Ärztin Kristina Hänel wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche (§ 219a StGB) zu einer Geldstrafe von 6000 Euro: „Der Gesetzgeber möchte nicht, dass über den Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit diskutiert wird, als sei es eine normale Sache,“ lautete ihre Begründung.

Hingegen hatte die Verteidigerin der Ärztin erklärt, dass ihre Mandantin nur informiert, nicht aber „appellative Werbung“ auf ihrer Internetseite betrieben habe. Sie kündigte an, gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen.

Vor dem Hintergrund dieses Verfahrens gegen die Allgemeinmedizinerin sowie weitere Ermittlungsverfahren gegen zwei Gynäkologinnen, fordern die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ), der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV) und die Internationale Liga für Menschenrechte (ILM) die Einstellung der Verfahren sowie die komplette Streichung des § 219a StGB. In dem heißt es, dass sich strafbar mache, „wer öffentlich

seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt.“ Hierfür drohen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen. Nach Auffassung der Jurist*innen hingegen haben Patient*innen einen Anspruch auf Informationen über das Leistungsspektrum von Ärzt*innen, um frei wählen zu können. „Abtreibungsgegner*innen, die sich selbst gern als ‚Lebensschützer‘ bezeichnen, missbrauchen diese Strafnorm, um Ärzt*innen durch Anzeigenerstattung einzuschüchtern und zu kriminalisieren,“ heißt es in dem Appell. (<http://www.vdj.de/mitteilungen/nachrichten/nachricht/appell-von-juristinnen-und-juristen-fuer-die-streichung-des-219a-stgb-fuer-das-recht-von-frauen-ueber-legale-abtreibungsangebote-von-aerzt-innen-informiert-zu-werden>. Wer diesen Appell unter Angabe des Namens und der beruflichen Tätigkeit unterstützen möchte, kann dies unter der mail-Adresse mail@vdj.de tun.)

Weltweit machten an diesem Tag auf Frauenmorde (Femizide), Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution und –heiraten, rechtliche Benachteiligungen und andere Menschenrechtsverletzungen aufmerksam. Nicht selten geraten Frauen, die gegen Gewalt, Patriarchat und Sexismus kämpfen, selbst in den Fokus von Männern, die sie bedrohen oder körperlich angreifen.

(azadi)



feministische kampagne
**gemeinsam
kämpfen!**
für Selbstbestimmung
und Demokratische Autonomie

<http://gemeinsamkaempfen.blogspot.eu/>

REPRESSION

Andrej Hunko: Missbrauch von Interpol für politische Zwecke / Türkei auf Rote Liste setzen

„Ein Austausch auf Ebene der Europäischen Union zu politisch motivierten Interpol-Fahndungen ist nicht ausreichend. Es braucht eilige Konsequenzen, den Missbrauch durch das Nationalbüro in Ankara zu verhindern. Das Generalsekretariat in Lyon hatte die türkische Polizei ersucht, keine Fahndungen wegen des Putsches vom 15. Juli 2016 mehr auszusenden. Interpol sollte das Land auf eine Rote Liste setzen und keine Ersuche mehr annehmen,“ erklärte der LINKEN-Abgeordnete Andrej Hunko, europapolitischer Sprecher der Fraktion. „Die vielen gefundenen Verstöße der Türkei sollten auch politische Konsequenzen haben, indem sich beispielsweise das Auswärtige Amt einschaltet. Die deutsche Botschaft muss deshalb bei der türkischen Regierung in jedem Einzelfall Protest einlegen.“

„Dass Interpol zu politischen Zwecken missbraucht wird, ist ein Geburtsfehler der so genannten Buntecken,“ so Hunko.

Seit dem 11. März 2017 gilt ein neues Statut für die Datenkontrollkommission von Interpol. Danach gibt es nun Fristen für die Bearbeitung von Anträgen zur Löschung von Personendaten. Jedoch erfahren Betroffene hiervon erst dann, wenn sie in einem anderen Land festgenommen werden. „Die unbequeme Untersuchungshaft bis zum Nachweis eines Artikel 3-Verstoßes muss ihnen erspart werden“, fordert Hunko.

(PM Andrej Hunko v. 26.10.2017)

Rote Hilfe Bremen erfolgreich gegen VS

In der juristischen Auseinandersetzung mit dem Bremer Landesamt für Verfassungsschutz, hat die Rote Hilfe e.V. einen Erfolg verbuchen können. Das Verwaltungsgericht untersagt per einstweiliger Anordnung vom 26. Oktober, den Verfassungsschutzbericht 2016 weiterhin in Umlauf zu bringen. Außerdem muss das Land Bremen die Kosten des Verfahrens tragen.

Der VS hatte die Rote Hilfe in dieser Ausgabe als „gewaltorientiert“ diffamiert, wogegen die Organisation geklagt hatte. Die Behörde hat diesen Begriff inzwischen geschwärzt und im Internet ist er nicht mehr aufgeführt. „Als linke Solidaritäts- und Schutzorganisation verteidigen wir uns gegen den Vorwurf der ‚Gewaltorientierung‘, weil er jeder Grundlage entbehrt,“ heißt es u.a. in einer Erklärung des Bundesvorstands der Roten Hilfe. Hier habe der VS eine rote Linie überschritten.

(jw v. 2.11.2017/Azadi)

LINKE Mecklenburg-Vorpommern will Einsatz von jugendlichen Spitzeln verbieten

Die Landtagsfraktion der LINKEN von Mecklenburg-Vorpommern will gesetzlich verankern, dass Jugendliche künftig generell nicht als Polizeispitzel eingesetzt werden. Derzeit gilt zwar, dass Minderjährige nicht als V-Leute angeheuert werden dürfen, dennoch kann die Polizei Jugendliche – wenn auch nur temporär – in den Spitzeldienst schleusen. Diese werden dann einfach als „Informanten im Einzelfall“ deklariert, was in der Praxis bislang erlaubt ist. Die Linksfraktion will damit nun Schluss machen, weil diese Spitzelei dem Wohl der Jugendlichen schade.

(ND v. 7.11.2017)

Menschenrechte grenzenlos ! Bedingungslos und überall ?

Rolf Gössner: Staat will permanenten Ausnahmezustand

„Der staatliche Antiterrorkampf stellt sich immer mehr als ein enormes Umorientierungs- und Umgestaltungsprogramm heraus – ein Programm der Demontage hergebrachter Grundsätze des Völkerrechts, der Menschen- und Bürgerrechte und des liberal-demokratischen Rechtsstaates“ heißt es u.a. in einem Vortrag des Vorstandsmitglieds der Internationalen Liga für Menschenrechte, Dr. Rolf Gössner, den er am 17. November auf einer Veranstaltung des Bündnisses zum Tag der Menschenrechte in Hannover hielt. Er erläuterte diesen Prozess der „Entgrenzung staatlicher Macht, der Militarisierung der Inneren Sicherheit, der Vernetzung aller Sicherheitsbehörden und des zunehmenden Rassismus auf dem Weg zu einem präventiv-autoritären Sicherheitsstaat im permanenten Ausnahmezustand, der weit über Terrorbekämpfung hinausweist. Er wies auf die „fatalen Konsequenzen“ hin, insbesondere für „alle, für politisch Aktive und besonders für Migranten und Muslime“. Hinterfragt wurden von dem Referenten auch die Ursachen und Bedingungen von Terror und Flucht, die „dunkle Kehrseite“ unserer „westlichen Werte“ und „unserer Art zu leben“. „Denn nur, wer sich der immensen Mitverantwortung des Westens für Flucht- und Terrorursachen stellt, wird Möglichkeiten ursachenorientierter Lösungsansätze finden,“ so Rolf Gössner.

(Veranstaltungshinweis und Redeauszug)

§129a/b-Prozess gegen Musa Aşoğlu beginnt im Januar 2018

Das Hauptverfahren nach § 129a/b StGB gegen Musa Aşoğlu wird am 16. Januar 2018 vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg eröffnet. Der niederländische Staatsangehörige mit türkischen Wurzeln war am 2. Dezember 2016 in Hamburg festgenommen und befindet sich seitdem in U-Haft. Vorgeworfen wird ihm, innerhalb der türkischen linken Organisation DHKP-C führend tätig gewesen zu sein. So soll die USA bereits 2014 ein „Kopfgeld“ auf Aşoğlu in Höhe von jeweils 3 Mio. Dollar ausgestellt haben.

„Die BRD beweist mit ihrem Vorgehen ein weiteres Mal, wie konsequent sie ihre Interessen als imperialistische Macht und als Unterstützerin reaktionärer Machthaber verfolgt,“ heißt es in einem Kurzinformativ einer Solidaritätsgruppe vom 14. November. Es bestehe die Gefahr, dass Musa Aşoğlu hier von einer 10-jährigen Haft bedroht sei und/oder danach in die USA abgeschoben werden könnte.

Es wird zu verstärkter Solidarität aufgerufen gegen die „permanente Verfolgung von AktivistInnen aus der Türkei und aus Kurdistan“.

(weitere Infos: <https://freemusablog.wordpress.com>)

GERICHTSURTEIL

Belgisches Appellationsgericht: Kein Verfahren gegen kurdische Exilpolitiker*innen

PKK ist Partei in einem bewaffneten Konflikt nach dem humanitären Völkerrecht

Am 4. März 2010 wurden in Brüssel durch ein Großaufgebot der Polizei die Büros des Kurdischen Nationalkongresses, der Auslandsvertretung der seinerzeit noch nicht verbotenen prokurdischen Partei für Frieden und Demokratie (BDP), die Studios des damaligen kurdischen Fernsehsenders ROJ TV sowie Dutzende Privatwohnungen durchsucht. Im Zuge dieser Operation sind über ein Dutzend Personen festgenommen worden, darunter der KONGRA-GEL-Vorsitzende Remzi Kartal und dessen Vorgänger Zubeyir Aydar. Gegenüber 30 Personen hatte die belgische Föderalstaatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Terrorisierungsunterstützung (PKK) eingeleitet.

Am 3. November 2016 entschied jedoch das zuständige Brüsseler Gericht, dieses Verfahren nicht zuzulassen mit der Begründung, dass der türkische Staat einen fortgesetzten Krieg gegen die Kurden führen

und deren Widerstand als ein bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerrechts anzusehen sei, weshalb die Antiterror-Gesetze nicht anwendbar seien. Gegen diese Entscheidung war die Föderalstaatsanwaltschaft in Revision gegangen.

Am 14. September 2017 entschied das Appellationsgericht gegen die Eröffnung des Verfahrens gegen die kurdischen Exilpolitiker*innen und Aktivist*innen, weil sie nicht gegen das belgische Strafgesetzbuch verstoßen hätten (Urteil 2911): „In summa kann aus allen vorbezeichneten Elementen der Schluss gezogen werden, dass die PKK Partei in einem bewaffneten Konflikt ist, wie er im internationalen humanitären Völkerrecht definiert und diesem zugleich unterworfen ist, für den der Ausschlussgrund von Artikel 141 bis Strafgesetzbuch (*Belgiens; Azadi*) anwendbar ist.“

Nach Auffassung des Gerichts sei ein bewaffneter Konflikt im Sinne dieses internationalen Rechts dann gegeben, „wenn von bewaffneter Gewalt zwischen Staaten oder von anhaltender Gewalt zwischen staatlichen Stellen und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates gesprochen werden muss.“ Dies werde insbe-



sondere nach dem Grad der „Intensität des Konflikts“ sowie dem „Organisationsgrad der beteiligten Parteien“ beurteilt.

Das Gericht habe hierbei „ausschließlich aufgrund der Faktenlage, ob bestimmte Verhaltensweisen, wie Handlungen von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts in dem hier gemeinten Sinne“ einzustufen waren. Aus den Elementen der Straftakte als auch aus Unterlagen, Hinweisen und Veröffentlichungen, die dem Gerichtshof vorgelegt worden seien, sei ersichtlich geworden, „dass der bewaffnete Kampf gegen den türkischen Staat im Jahre 1984 begonnen“ habe. Dieser innertürkische Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der PKK dauere bis heute an – „ungeachtet einiger Phasen des Waffenstillstands während des verfahrensgegenständlichen Zeitraums“, woraus der „lang anhaltende Charakter des Konflikts erkennbar“ werde. So habe es laut UNHCR allein seit dem Waffenstillstand Ende 2015 „mindestens 2000 Tote“ gegeben.

Zudem hätten – wie im Urteil vermerkt – die HPG (*bewaffneter Arm der PKK*) und PKK nicht nur „Verordnungen und Verhaltensvorschriften angenommen, wie unter anderem Regelungen für die Kriegführung oder Vorschriften zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts“, sondern auch erklärt, „sich an eine Reihe internationaler Abkommen zu halten“. Obzwar die PKK kein Staat im Völkerrechtssinn sei und keine internationalen Verträge unterzeichnen könne, sei doch „das Verhalten der PKK-Mitglieder ein Beleg dafür, dass sie die Absicht haben“, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Auf den Verweis der Staatsanwaltschaft, die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste spreche für deren Einstufung als terroristische Vereinigung, urteilte das Gericht, dass die Listung nicht bedeute, „dass die Organisation oder deren Mitglieder in strafrechtlicher Hinsicht als eine terroristische Organisation einzustufen“ seien, „wenn von ihnen begangene Handlungen im Sinne des internationalen humanitären Völkerrechts Handlungen von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts“ seien.

Zum Verhältnis TAK (Freiheitsfalken Kurdistans) und PKK verwies die Staatsanwaltschaft auf den Wissenschaftler Dr. Walter Posch. Dieser verfasste hierzu im Rahmen eines §129b-Verfahrens ein vom Oberlandesgericht Düsseldorf beantragtes Gutachten und war zu dem Ergebnis gekommen, dass es keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen zu dieser Frage gebe. Dennoch bestätigte er die Sicht der Anklage, dass TAK Teil der PKK sei, obwohl dies vonseiten der PKK wiederholt vehement bestritten wurde. Nach Auffassung einiger Beschuldigte im Brüsseler Verfahren habe sich Posch in seiner Studie auf Artikel eines Önder Aytaç gestützt, der Mitglied des Forschungsbeirats und Assistent des Dekans der Türkischen Polizeiakademie gewesen sei und so in Verbindung zum türkischen Staat gestanden habe. Das belgische Appellationsgericht erkannte an, dass die Beschuldigten in ihrem Schlussantrag „eine gründliche Analyse der Quellen, auf die sich Dr. Posch gestützt hat“, präsentiert hätten, „die sie für nicht zuverlässig erachten“. Die Debatte jedenfalls mache „in jeder Hinsicht klar, dass die Frage, ob die TAK mit der PKK verbunden“ ist, „äußerst kontrovers beurteilt“ werde, weshalb der Gerichtshof „nicht mit Sicherheit“ entscheiden könne, „dass die PKK aufgrund der behaupteten Verbindung zu den TAK als eine terroristische Vereinigung angesehen werden“ müsse.

So filigran zeigt sich die deutsche Justiz nicht. Denn: Zum einen wurde die Festlegung von Dr. Posch hinsichtlich des Verhältnisses TAK/PKK Bestandteil der Entscheidung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) in Revisionsverfahren vom Mai 2013. Zum anderen hat er die von der Verteidigung geltend gemachten völkerrechtlichen Aspekte in der Bewertung des bewaffneten Kampfes der PKK auch unter Hinweis auf die EU-Terrorliste als nicht gerechtfertigt abgewiesen. Dies hat zur Folge, dass sich seitdem jedes OLG in §129a/b-Verfahren gegen Kurden zugunsten eines „kurzen Prozesses“ auf das BGH-Urteil zurückzieht. Und die Bundesanwaltschaft gibt inzwischen fast alle Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaften ab.

(Azadi)

ASYL- UND MIGRATIONSPOLITIK

Zukunft von 40 Jesiden in Brandenburg

Im vergangenen Jahr hatte – einzig – die rot-rote Landesregierung Brandenburgs und der Potsdamer Landtag ein Aufnahmeprogramm für Jesiden beschlossen, die durch den IS-Terror akut bedroht waren. Insbesondere sollte in der Gefangenschaft vergewaltigten

Frauen bzw. Kindern die Möglichkeit eröffnet werden, unbürokratisch und am regulären Asylverfahren vorbei in das Bundesland zu kommen. Doch den Worten folgten keine Taten. Nun sollen vorerst 40 Jesiden aus Griechenland nach Brandenburg geholt werden.

(ND v. 17.11.2017)

ZUR SACHE: PRÄSIDENTIAL-DIKTATUR TÜRKEI

- Offiziell seit dem 25. Oktober gibt es in der Türkei eine neue Partei – die von der 61-jährigen Meral Aksener gegründete IYI-PARTI, die sich als oppositionell zur AKP versteht und das Mitte-Rechts-Lager jenseits von MHP und CHP stärken soll. Die Partei ist bereits mit fünf Abgeordneten im Parlament vertreten. IYI-Parti kündigte an, zu den Wahlen im Jahre 2019 anzutreten. Auch für die Doğru Yol Partisi war die Politikerin einst aktiv: von 1996 bis 1997 leitete sie das Innenministerium. 2007 kandidierte sie auf dem ticket der faschistischen MHP und wurde erneut ins Parlament gewählt. Umfragen von September zufolge würden mehr als 20 Prozent die neue Partei wählen.
- Wie am 30. Oktober bekannt wurde, bereitet die Istanbuler Staatsanwaltschaft eine Massenanklage gegen Dutzende Akademiker*innen vor, die im Januar 2016 einen Friedensappell zum Stopp der Zerstörungen in den kurdischen Gebieten durch die türkische Armee – unter dem Vorwand, PKK-Mitglieder zu bekämpfen – unterschrieben haben. Der Appell war von 1128 Personen unterzeichnet worden, darunter auch von in Deutschland lebenden Akademiker*innen mit türkischen Wurzeln.
- Nach seiner Festnahme Mitte Oktober hat ein Gericht in Istanbul zwei Wochen später gegen den türkischen Geschäftsmann Osman Kavala Untersuchungshaft angeordnet. Ihm wird versuchter Regierungsumsturz vorgeworfen. Kavala ist auch Vorsitzender des Kulturinstituts Anadolu Kültür, das mit dem Goethe-Institut zusammenarbeitet.
- Am 21. November hat ein Gericht in Istanbul den Chefredakteur der Online-Ausgabe der Zeitung *Cumhuriyet*, Oguz Güven, wegen „Terrorpropaganda“ zu einer Haftstrafe von drei Jahren und einem Monat verurteilt. Er sei schuldig, Erklärungen von Terrororganisationen wie der Gülen-Bewegung veröffentlicht zu haben.
- Einen Monat nach Freilassung des deutschen Staatsangehörigen Peter Steudtner aus türkischer U-Haft, wurde in Istanbul der Prozess gegen ihn und zehn weitere Menschenrechtler fortgesetzt. Am 22. November wurde Taner Kılıç, Vorsitzender von Amnesty Türkei, vernommen. Wegen „Terrorverdachts“ befindet er sich in U-Haft in Izmir. Amnesty fordert seine Freilassung und Freispruch für alle elf Angeklagten.

Rheinmetall-Chef beklagt blockierte Rüstungsgeschäfte mit der Türkei

Wegen des angespannten Verhältnisses zwischen Deutschland und der Türkei würden die Rüstungsgeschäfte mit Ankara blockiert und Projekte wie die gemeinsame Produktion von Kampfjet-Munition in der Türkei blockiert oder die Nachrüstung von türkischen Leopard-Panzern verzögert, beklagte Armin Papperger, Chef des größten Rüstungskonzerns Rheinmetall. „Wenn das Verhältnis zur Türkei sich nicht verbessert, wird es schwierig, eine Genehmigung von Deutschland zu bekommen.“ Dies gelte auch für das Großprojekt der türkischen Regierung zum Bau von ca. 1000 Kampfpanzern im geschätzten Wert von sieben Milliarden Euro.

(ND v. 30.10.2017)

Türkische Camorra und Erdogans Verwicklungen

Ein auf den 27. November in New York angesetzter Prozess gegen den türkisch-iranischen Goldhändler Reza Zarrab sorgt in der Türkei – insbesondere bei Präsident Erdoğan für erhebliche Unruhe, denn der 33-Jährige spielte eine große Rolle im Ermittlungsverfahren vom Dezember 2013 u. a. gegen Erdogans Sohn Bilal wegen Korruption. Zarrab war seinerzeit beschuldigt worden, drei Minister mit insgesamt 66 Millionen Dollar bestochen zu haben. Ermittlungen auf seine Person bezogen ließ Erdoğan einstellen und bezeichnete die Verfahren als Justizputsch der Gülen-Bewegung gegen seine Regierung. Weil sich Zarrab gerühmt hatte, trotz gegen den Iran verhängte Wirtschaftssanktionen 200 Tonnen Geld dorthin exportiert zu haben, wurde er im März 2016 vom FBI am Flughafen in Miami verhaftet. Angeklagt ist er nunmehr wegen Bankbetrugs und Geldwäsche.

Unter den acht Mitangeklagten ist auch der ebenfalls in US-Haft befindliche Geschäftsführer der staatlichen türkischen Halk-Bank, Mehmet Atilla. Seit September 2017 besteht außerdem Haftbefehl gegen Zafer Çağlayan, den früheren Wirtschaftsminister in Erdogans Kabinett. In den Goldschmuggel verwickelt ist wohl auch Erdoğan selbst. So geht die US-Regierung davon aus, „dass die bei der Verhandlung vorgelegten Beweise zeigen werden, dass türkische Regierungs- und Bankbeamte integraler Bestandteil der Umgehung der Sanktionen sind“, wie es in einem

Dokument des Justizministeriums heißt, das dem New Yorker Gericht vorgelegt wurde.

Einer Ankündigung des Anwalts des mitangeklagten Bankers zufolge, soll Zarrab, dem 75 Jahre Haft drohen, nicht mehr vor Gericht erscheinen. Das werteten Beobachter als Zeichen dafür, dass sich der Händler auf einen Deal mit den Justizbehörden eingelassen hat. So könnte sich Zarrab für schuldig erklären und belastende Aussagen gegen türkische Politiker machen – eine Gefahr für Erdoğan. Dieser wiederum beschimpft die „unzivilisierten“ und „wild kapitalistischen“ USA.

(jw v. 9.11.2017/Azadi)

11. Dezember: Informationsveranstaltung zu den politischen Verfahren in der Türkei

Am 11. Dezember, 19.30 Uhr, wird der Berliner Rechtsanwalt Dieter Hummel, im Düsseldorfer ZAKK

(Fichtenstr. 40) über „Aktuelle politische Strafverfahren in der Türkei – Handlungsoptionen für deutsche Anwält*innen“ referieren. Der Jurist, ehemaliger VDJ-Vorsitzender, hat als Beobachter an verschiedenen Prozessen als Beobachter teilgenommen, ebenso wie im Januar 2016 an einer vom Europäischen Dachverband EJDM organisierten Delegation in Diyarbakir. Außerdem vertritt Dieter Hummel die in der Türkei inhaftierte deutsche Journalistin Meşale Tolu, die er im Gefängnis besuchen konnte.

Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge sind derzeit 555 Anwält*innen verhaftet, 1415 angeklagt und 62 zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Einige der Verhafteten sollen misshandelt und gefoltert worden sein. Unter den Betroffenen befinden sich auch viele aus den beiden VDJ-Schwesterorganisationen ÇHD und ÖHD.

Veranstalterinnen: VDJ Düsseldorf, Strafverteidigervereinigung NRW und ZAKK

INTERNATIONALES

EU-Terrorliste ohne FARC

Laut Mitteilung einer Pressereferentin vom 13. November, haben die EU-Außenminister die Entscheidung, die FARC-Guerilla von der EU-Terrorliste zu streichen, angenommen. Sie wurde am 14. November wirksam. Derweil sind die Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien nur teilweise zurückgegangen. Zwar gibt es seit Unterzeichnung des Friedensvertrages vor einem Jahr weniger Tote zwischen Armee und FARC, doch ist die Zahl der politisch motivierten Morde an sozialen und Menschenrechtsaktivisten nicht gesunken.

(epd/jw/ND v. 14., 24.11.2017)

Unabhängigkeitsreferendum in Nordirak war „verfassungswidrig“

Das trotz Warnungen und interner Widerstände vom Präsidenten der kurdischen Autonomieregion im Nordirak/Südkurdistan, Massud Barzanî (KDP), am 25. September durchgeführte Referendum über eine Unabhängigkeit von Bagdad, wurde nun vom obersten irakischen Gericht für ungültig erklärt. In einer Erklärung vom 20. November hieß es, dass das Plebiszit „verfassungswidrig“ und alle daraus resultierenden „Konsequenzen und Ergebnisse“ nichtig seien. Die Zentralregierung hatte nach der Abstimmung über die Abspaltung von Bagdad, für die eine Mehrheit der Kurden votierten, eine Offensive gestartet und ihnen praktisch alle Gebiete außerhalb der kurdischen Autonomieregion abgenommen, insbesondere auch die

Öl-Region Kirkuk. Für dieses Debakel haben viele Kurden Barzanî eine Mitschuld gegeben.

Der 71-Jährige, eng verbunden mit dem türkischen AKP-Regime und Empfänger deutscher Waffen und Militärhilfe für „seine“ Peschmerga, erklärte wegen massiver Kritik – auch vonseiten der Bundesregierung – an seinem Vorgehen hinsichtlich des Referendums vor dem Regionalparlament am 29. Oktober seinen Rücktritt.

Dennoch hat der neu gewählte Bundestag in seiner Sitzung am 21. November – mit Ausnahme der Linksfraktion – beschlossen, die Ausbildung der Peschmerga durch die Bundeswehr bis voraussichtlich Ende April fortzusetzen. An dem Einsatz sind derzeit 150 Soldaten beteiligt. Die Kosten für diese Verlängerung wird vonseiten der Bundesregierung auf 6,9 Millionen Euro beziffert.

(Azadi)

Trump: Keine US-Waffen mehr für YPGYPJ

US-Präsident Donald Trump soll nach Angaben der türkischen Regierung am 24. November zugesagt haben, Waffenlieferungen an die kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG/YPJ in Nordsyrien einzustellen. Ministerpräsident Binali Yıldırım begrüßte diese Entscheidung und wünschte, dass die USA zu „ihren wirklichen Partnern und Alliierten“ zurückkehren. Die YPG waren im Anti-IS-Kampf bislang Verbündete der USA, während sie von der Türkei als Terrororganisation eingestuft wird.

(jw v. 27.11.2017)

